

Börsenordnung

- I. Allgemeiner Teil -

Die Börsenordnung wurde erlassen von:

.....
.....
.....

(Name, Anschrift und Telefon-/Fax-Nr.).



1. Geltungsbereich, Veranstalter und Börsenverantwortlicher

Diese Börsenordnung gilt für die Tierbörse:

Name der Börse:

Ort der Durchführung:

Beginn und Ende der Börse:

Die Börse wird veranstaltet durch:

.....
.....

(Name, Anschrift und Telefon-/Fax-Nr. des Veranstalters).

Für Organisation und Durchführung der Börse ist verantwortlich:

.....
.....

(Name, Anschrift und Telefon-/Fax-Nr. des Börsenverantwortlichen).

2. Gegenstand der Börse

Die Börse dient **ausschließlich** dem Verkauf und/oder Tausch von

.....
.....

(Kategorie/Gattungen bzw. Arten der angebotenen Tiere)

sowie tierschutzgerechtes Zubehör und Fachliteratur unmittelbar durch den Anbieter.

3. Börsenteilnehmer

- Die Börse dient grundsätzlich dem Angebot von Tieren zum Verkauf oder Tausch durch Privatpersonen.
- Gewerbsmäßige Züchter und Händler müssen im Besitz einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 TierSchG ¹⁾ sein und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzeigen.
- Gewerbsmäßige Händler dürfen Tiere nur dann anbieten, wenn sie sich bis zum bei (zuständige Behörde) angemeldet haben.
- Alle Anbieter müssen die
 - durch die zuständige Behörde verfügten Auflagen, soweit sie die Anbieter betreffen,
 - relevanten tierschutzrechtlichen Bestimmungen und
 - die Börsenordnung
 kennen und sich vor Börsenbeginn zu deren Einhaltung verpflichten.
- Das Anbieten von Tieren ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich.
- Jedem Anbieter steht nur der zugewiesene Platz zur Verfügung.
- Anbieter, die Tiere in ungeeigneten Behältnissen anbieten, werden nicht zugelassen bzw. der Börse verwiesen.

4. Allgemeine Durchführungsbestimmungen

- Der Besucherverkehr in den Börsenräumen beginnt um Uhr und endet um Uhr.
- In den Börsenräumen besteht Rauchverbot.
- Tiere, die nicht auf der Tierbörse angeboten werden sollen, haben keinen Zutritt zum Börsengelände.

5. Ausübung des Hausrechts

- Der Börsenverantwortliche und die Aufsichtspersonen sind gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Sie können bei Zuwiderhandlungen gegen durch die zuständige Behörde verfügte Auflagen, die Börsenordnung oder tierschutzrechtliche Bestimmungen Personen von der Börse ausschließen.
- Bei schwerwiegenden Verstößen oder im Wiederholungsfall kann ein Anbieter oder Besucher zeitlich begrenzt oder auf Dauer von der Teilnahme an weiteren Börsen dieses Veranstalters ausgeschlossen werden.

- II. Angebot, Kauf und Tausch von Tieren –

6. Angebotene Tiere

- Nicht zutreffendes streichen:
 - Das Anbieten von Wildfängen (Naturentnahmen) ist untersagt.
 - Das Anbieten von Wildfängen (Naturentnahmen) ist nur statthaft, wenn sichergestellt ist, dass die angebotenen Individuen in einer privaten Haltung tiergerecht gehalten werden können. Dies kann z.B. durch den Nachweis erfolgen, dass die Tiere seit mehreren Jahren in menschlicher Obhut gehalten wurden.

Sofern eine Herkunftsbescheinigung nicht ohnehin auf Grund geltender Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, kann der Käufer verlangen, dass ihm der Verkäufer eine Bescheinigung über die Herkunft des Tieres ausstellt.

- Nicht zutreffendes streichen:
 - Das Anbieten giftiger und anderer Tiere, die dem Menschen gefährlich werden können, hat zu unterbleiben.
 - Das Anbieten giftiger und anderer Tiere, die dem Menschen gefährlich werden können, darf nur in dem dafür vorgesehenen Bereich erfolgen. Die Tiere sind in verschlossenen, gegen unbefugtes und unbeabsichtigtes Öffnen gesicherten Behältnissen zu transportieren und anzubieten.

Die Tierarten bzw. Kategorien, die dieser Regelung unterfallen, sind im Anhang der Börsenordnung näher bestimmt.
- Kranke, verletzte, geschwächte, abgemagerte oder solche Tiere, bei denen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere § 6 (Amputation) oder § 11b (Qualzucht; vgl. „Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes“) festzustellen sind, gestresste Tiere oder Tiere mit sonstigen erheblichen Verhaltensauffälligkeiten dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände verbracht werden. Wird ein solches Tier während der Veranstaltung beobachtet, muss es umgehend abgesondert und im Bedarfsfall behandelt werden.
- Jungtiere, die noch nicht entwöhnt sind, und/oder Tiere, die noch nicht selbständig Futter und Wasser aufnehmen können, dürfen nicht angeboten werden.
- Das Anbieten folgender Tierarten bzw. Kategorien ist untersagt:

.....
.....

7. Abgabe von Tieren an Kinder und Jugendliche

Tiere dürfen an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur im Beisein eines der Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

8. Allgemeine Anforderungen an die Präsentation der Tiere

- Die Tiere müssen sich spätestens um _____ Uhr in den dafür vorgesehenen Verkaufsbehältnissen auf dem Verkaufstand befinden.
Die Anbieter müssen mit ihren Tieren das Börsengelände um _____ Uhr verlassen haben.
- Tiere sind ständig durch den Anbieter oder von ihm beauftragte geeignete Personen zu beaufsichtigen.
- In der Zeitspanne zwischen dem Erwerb eines Tieres und der Abreise des Erwerbenden muss das Tier entweder am Verkaufsstand belassen oder in dem dafür vorgesehenen, separaten Bereich auf dem Börsengelände aufbewahrt und beaufsichtigt werden.
Dieser befindet sich:
- Unverträgliche Tiere müssen zu jeder Phase des Transports und der Börse getrennt gehalten werden.
- Das Anbieten von Futtertieren und Beutegreifern erfordert eine räumliche Trennung.
 - Nicht zutreffendes streichen:
 - Diese hat durch eine Trennung des Angebotsstandes in zwei Segmente zu erfolgen.
 - Dieses erfolgt durch das Anbieten der Futtertiere in Bereich und der Beutegreifer in Bereich
- Jeder Anbieter von Tieren hat eine ausreichende Anzahl geeigneter Behältnisse bereit zu halten, die er dem Käufer für den tiergerechten Transport zur Verfügung stellen kann.

9. Verkaufsbehältnisse

- Nicht zutreffendes streichen:
 - Als Verkaufsbehältnisse sind nur folgende Behältnisse zugelassen:
.....
.....
- Als Verkaufsbehältnisse sind nur solche Behältnisse zugelassen, die von ihrer Größe und den darin realisierbaren Umweltbedingungen den Ansprüchen der angebotenen Tiere gerecht werden. Eine genauere Darstellung unter Berücksichtigung der tierart- bzw. tierkategoriespezifischen Anforderungen findet sich in Abschnitt III (Spezifische Durchführungsbestimmungen).
- Die Behältnisse müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein und vor jeder Wiederverwendung gereinigt und desinfiziert werden. Eine ausreichende Belüftung muss gewährleistet und ggf. ausreichend geeignetes Bodensubstrat vorhanden sein. Zur Vermeidung von unnötigem Stress dürfen die Behältnisse möglichst nur von einer Seite her einsehbar sein. Sie sind mit geeigneten Rückzugsmöglichkeiten (z. B. Wurzeln,

Pflanzenbüschel oder andere Versteckmöglichkeiten) auszustatten, insbesondere wenn die angebotenen Tiere nachtaktiv oder besonders stressanfällig sind.

- Die Behältnisse sind durch den Anbieter gegen das Hineingreifen und die Entnahme von Tieren durch Unbefugte zu sichern.
- Verkaufsbehältnisse müssen mindestens in Tischhöhe stehen.
- Um zu vermeiden, dass die Verkaufsbehältnisse angerempelt oder durch Unbefugte aufgenommen werden, ist es notwendig, die Anordnung zweier Tischreihen bei gleichzeitiger Positionierung der Verkaufsbehältnisse auf der den Besuchern abgewandten Tischreihe oder vergleichbare Maßnahmen, **einen Mindestabstand** zwischen Besuchergang und Verkaufsbehältnissen von cm sicherzustellen.
- Verkaufsbehältnisse dürfen nur gestapelt werden, wenn daraus keine Beeinträchtigung der Tiere, z.B. durch schlechte Luftführung, herabfallende Fäkalien, aggressive Auseinandersetzungen oder die Gefahr des Umfallens des Behälterstapels resultieren kann.

10. Besondere Bestimmungen zur Sicherstellung des Tierschutzes

- Geschlechtsbestimmungen mit Hilfsmitteln, z. B. Sonden, sind auf der Börse nicht zulässig.
- Bei Tombolas dürfen keine Tiere oder befruchtete Eier als Preis vergeben werden.
- Das Beklopfen oder Schütteln von Behältnissen mit Tieren ist tierschutzwidrig und deshalb zu verhindern.
- Das Herausnehmen der Tiere aus den Behältnissen darf nur durch den Anbieter bei Vorliegen eines triftigen Grundes, z. B. einer ernsten Kaufabsicht, erfolgen. Nicht statthaft sind:
 - das Herausnehmen zu Werbezwecken sowie
 - ein Herumreichen unter den Besuchern.
- Den Tieren muss unter Beachtung tierartspezifischer Anforderungen ausreichend Futter und Flüssigkeit in hygienisch einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt werden.
- Beim Transport von Tieren sind die einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes¹⁾, der Tierschutztransportverordnung²⁾ sowie der Verordnung (EU) 1/2005³⁾ zu beachten. Insbesondere dürfen den Tieren keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Der Transport der Tiere darf nur in geeigneten Transportmitteln unter zuträglichen Klimabedingungen und soweit erforderlich mit ausreichendem Sichtschutz erfolgen. Zur Auslegung können die CITES-Leitlinien für den Transport und die IATA-Richtlinien herangezogen werden.
- Die Aufbewahrung von Tieren in unbeaufsichtigt abgestellten Fahrzeugen ist verboten, wenn mit ungünstigen klimatischen Bedingungen zu rechnen ist.

11. Behandlung erkrankter Tiere

Erkrankte oder verletzte Tiere sind abzusondern und nach Bedarf zu behandeln. Der nachfolgende **Tierarzt** ist in Rufbereitschaft:



.....
(Name, Anschrift und Telefon-/Fax-Nr. des Tierarztes).

12. Beratung und Information

- Name und Anschrift des Anbieters sind an gut sichtbarer Stelle unmittelbar am Angebotsplatz anzubringen. Darüber hinaus sind die Verkaufsbehältnisse in geeigneter Form mit Hinweisschildern zu versehen, aus denen folgende Angaben zu entnehmen sind:
 - Name/n der Tierart/en (wissenschaftlich und deutsch),
 - Herkunft,
 - Geschlecht, soweit bekannt,
 - Haltungsvoraussetzungen und Pflegehinweise, z. B. Vergesellschaftung, Temperatur, Wasserwerte, Luftfeuchtigkeit,
 - Adultgröße,
 - Fütterungshinweise bei so genannten Nahrungsspezialisten,
 - Schutzstatus nach Artenschutzrecht,
 - Geburts- bzw. Schlupfdatum, soweit bekannt,
 - gegebenenfalls Preis bzw. Tauschwert.
 Auf Angaben, die sich auch dem unkundigen Besucher erschließen, kann verzichtet werden.
- Der Anbieter hat den Käufer bzw. Tauschpartner über die Haltungs-, Fütterungs- und Pflegebedingungen der angebotenen Tiere fachkundig zu beraten.
- Tieranbieter müssen die Käufer auf eine mögliche Trächtigkeit von Tieren hinweisen.

- III. Spezifische Durchführungsbestimmungen -

Die Börsenordnung wird durch folgende tierart- bzw. tierkategoriespezifische Durchführungsbestimmungen ergänzt, die Bestandteil dieser Börsenordnung sind:

1. Alle Anbieter, die nach den Vorschriften des § 26 Absatz 1 der ViehVerkV²⁾ anzeigepflichtige Tierarten⁴⁾ anbieten, haben gegenüber dem Veranstalter dieser Tierbörse ihre zugeteilte Registriernummer anzugeben.

2. Die einschlägigen Rechtsnormen der Kennzeichnung und Registrierung von pflichtigen Tieren sind zwingend einzuhalten.
3. Behältnisse müssen folgende Mindestgrößen aufweisen:
 - a. für den Transport von **Hühnern / Perlhühnern**

Lebendgewicht bis zu ... kg je Tier	Notwendige Fläche je kg Lebendgewicht	Mindesthöhe des Transportbehältnisses
1,0 kg	200 cm ²	23 cm
1,3 kg	190 cm ²	
1,6 kg	180 cm ²	
2,0 kg	170 cm ²	
3,0 kg	160 cm ²	
4,0 kg	130 cm ²	
5,0 kg	115 cm ²	25 cm

- b. für den Transport von **Kaninchen**

Lebendgewicht bis zu ... kg je Tier	Fläche je Tier	Höhe des Behältnisses	Höchstzahl der Tiere je Behältnis
0,3 kg	100 cm ²	15 cm	12
0,4 kg	150 cm ²		
0,5 kg	300 cm ²		
1,0 kg	500 cm ²	20 cm	4
2,0 kg	750 cm ²		
3,0 kg	900 cm ²	25 cm	2
4,0 kg	1.000 cm ²		
5,0 kg	1.150 cm ²		
über 5,0 kg	1.400 cm ²	30 cm	1

Legende

- 1 Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313),
 - 2 Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Tierverkehr (Viehverkehrsverordnung-ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203),
 - 3 Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängende Vorgänge sowie zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (Aml. EU Nr. L3 vom 5. Januar 2005),
 - 4 Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV) - in der Fassung vom 11. Februar 2009 (BGBl. I S. 375)
- Alle Gesetze und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.
- 5 Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln, Laufvögel

Veranstalter

Amtstierarzt